

Nutzungsvertrag für die Online-Dienste



Version 2.0 (01.03.2024)

Mit Bestellung/Erwerb einer oder mehreren der oben aufgeführten Servicelösungen gilt nachfolgender Vertrag als vereinbart. Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die Lizenz- und Nutzungsbedingungen sowie die allgemeine Datenschutzerklärung der windata GmbH & Co.KG in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Internetseite www.windata.de veröffentlicht werden, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen der windata GmbH & Co.KG, Gegenbaurstraße 4, 88239 Wangen im Allgäu, Deutschland (nachfolgend als „windata“ bezeichnet) und dem/der Lizenznehmer(in) bzw. Erwerbenden (nachfolgend als „Kunde“ oder „Kunden“ bezeichnet).

1. Vertragsgrundlagen, Begriffe und Geltungsbereich

1.1 Die windata GmbH & Co.KG stellt die oben ausgewählte(n) Lösung(en) zur Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen gem. den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der windata GmbH & Co.KG in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Internetseite www.windata.de veröffentlicht werden, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.2 Die Lösung unterstützt mehrere Zahlungsdienste. Deren Daten und Informationen können von der Lösung abgerufen, aufbereitet bzw. konvertiert und über die Lösung dem Kunden (s. 1.3) zu Verfügung gestellt werden. Eine dauerhafte Unterstützung einzelner Zahlungsdienste kann windata jedoch nicht gewährleisten.

1.3 Die Verfügbarkeit der Lösung und der bereitgestellten Daten ist von der Verfügbarkeit der jeweiligen Zahlungsdienste abhängig. Eine Gewähr für die Verfügbarkeit der Lösung und die Verfügbarkeit der Daten und Zahlungsdienste kann windata deshalb nicht übernehmen.

1.4 Die Lösung kann von Unternehmen und Organisationen (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet) zur Einreichung von Finanztransaktionen und dem Abruf von Kontoumsatzdaten unter Anerkennung dieser Bedingungen genutzt werden, sofern das betroffene Kreditinstitut die von der Lösung benutzten Kommunikations- und Legitimationsverfahren (EBICS) für den Datenaustausch unterstützt.

1.5 Mit dieser Vereinbarung wird durch windata ein Nutzungsrecht an der Lösung an den Kunden übertragen.

1.6 Die gemeinsame Nutzung der Lösung mit Dritten ist nach vorheriger Zustimmung durch windata und Anerkennung der Bedingungen der Lösung durch den Dritten gestattet.

1.7 Vor Beginn der Nutzung der Lösung teilt der Kunde windata den gewünschten Nutzungsumfang schriftlich (oder per E-Mail an vertrieb@windata.de) mit.

1.8 Diese Bedingungen regeln die Bereitstellung, den Betrieb und die Nutzung der Lösung abschließend, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen windata und Kunde in Bezug auf die Lösung geschlossen wurden. Soweit für Leistungen abweichende Bedingungen vertraglich geregelt werden, gehen diese bei Abweichungen diesen Bedingungen für die Nutzung der Lösung vor.

1.9 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit diese von windata schriftlich anerkannt wurden.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Über die Lösung können folgende Finanztransaktionen durchgeführt werden:

a) konfipay:

- a) SEPA-Überweisungen (Einzel- und Sammelaufträge)
- b) SEPA-Basislastschriften (Einzel- und Sammelaufträge)
- c) SEPA-Firmenlastschriften (Einzel- und Sammelaufträge)
- d) Auslandszahlungen / Fremdwährungszahlungen
- e) Abruf von Kontoumsatzdaten im Format MT940 / MT942 / camt.053 / camt.052 / camt.054

Nutzungsvertrag für die Online-Dienste



Version 2.0 (01.03.2024)

- f) Abruf des EBICS-Protokolls im Format XML
- g) PayPal Transaktionen (proprietäres Format XML, JSON gem. [konfipay-Dokumentation](#))
- h) Devisenmarktkurse
- i) Akkreditive / Avale
- j) signierte PDF-Kontoauszüge

b) windata VEU-Portal:

- a) Abruf von offenen VEU-Aufträgen
- b) Ansicht / Detailansicht von abgerufenen VEU-Aufträgen
- c) Freigabe von offenen VEU-Aufträgen
- d) Ablehnung von offenen VEU-Aufträgen

c) windata as a Service

- a) Der Funktionsumfang von windata as a Service entspricht dem Funktionsumfang von windata professional 9 SQL

2.2 Die Lösung verarbeitet ausschließlich formal korrekte und fehlerfreie Daten gem. Leistungsbeschreibung Absatz 2, 2.1.

2.3 windata behält sich eine Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Dateiformate vor. windata wird den Kunden mit einer Frist von 3 Monaten vor Inkrafttreten der neuen bzw. geänderten Dateiformate schriftlich oder per E-Mail informieren. Zur weiteren Nutzung der Lösung ist der Kunde verpflichtet, die Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen innerhalb der von windata genannten Frist in seine Anwendung zu implementieren (bzw. implementieren zu lassen).

2.4 Entsprechen die vom Kunden eingereichten/eingelieferten Dateien nicht den Kriterien aus 2.2, können diese Dateien von der Lösung abgelehnt werden. Die Lösung gibt eine (technische) Rückmeldung an das einreichende System über die Nichtverarbeitung der Daten sowie dessen Grund.

2.5 windata behält sich vor, alle eingereichten Dateien zu folgenden Zwecken zu speichern:

- a) Betrugsprävention
- b) Aufklärung von Betrug und Betrugsversuchen

- c) Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Fehlerbehebung
- e) Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten
- f) Abrechnung

2.6 Wünscht der Kunde eine Einreichung/Einlieferung von Dateien in anderen (eigenen) Dateiformaten, so wird windata – sofern die technische Möglichkeit (nach Ermessen von windata) besteht und der Kunde bereit ist, einen Kostenersatz an windata zu leisten - eine entsprechende Verarbeitung ermöglichen.

3. Leistungsänderungen

3.1. windata ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn

- a) diese Leistungen Produkte/Dienstleistungen anderer Hersteller enthalten und diese Produkte/Dienstleistungen windata nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die windata zu vertreten hat;
- b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen;
- c) die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen, den Vorgaben der Kreditinstitute oder dem Datenschutz entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, oder
- d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt und die damit verbundene Leistungsänderung zumutbar ist.

3.2. Leistungsänderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden

schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Zusätzlich behält sich windata eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.konfipay.de bzw. www.windata.de, vor.

3.3. Das Vertragsverhältnis kann von windata mit einer Frist von einem Monat geändert oder gekündigt werden, wenn ein wesentlicher Zahlungsdienst...

- a) nicht mehr verfügbar ist (Betriebs Einstellung) oder
- b) die Nutzung der Lösung durch technische oder rechtliche Veränderungen unzumutbar erschwert oder unmöglich macht oder
- c) die Nutzung der Lösung untersagt

4. Verfügbarkeit

4.1. windata stellt die Lösung von Montag bis Freitag (TARGET2-Arbeitstage) zur Verfügung.

4.2. An folgenden Tagen kann die Lösung nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung zur Verfügung stehen:

- a) Samstag und Sonntag
- b) gesetzliche Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland
- c) sog. TARGET2-Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, 1. Und 2. Weihnachtsfeiertag)

4.3. windata behält sich zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Durchführung von Datensicherungen, Installation von Softwareaktualisierungen etc.) oder durch notwendige Kapazitätsanpassungen (Skalierung) der eingesetzten Server bzw. Ressourcen vor. Wartungsfenster werden nach Möglichkeit immer vorab abgekündigt und in den Zeiten gem. 4.2 durchgeführt.

4.4. Die Lösung wird in der Zeitzone „Mitteleuropäische Zeit (CET/MEZ)“ bzw. „Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ/CEST/CEDT)“ bereitgestellt.

4.5. windata wird Störungs- bzw. Fehlermeldungen wie folgt behandeln:

- a) Fehler/Störungen, die nach Beurteilung von windata die Nutzung der Lösung ausschließen oder schwerwiegend einschränken und eine Umgehung mit zumutbaren organisatorischen Mitteln nicht erlauben (betriebsverhindernd), wird windata beseitigen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist und die dazu erforderlichen Maßnahmen spätestens im Laufe, des auf die Fehler- bzw. Störungsmeldung folgenden Werktages einleiten.
- b) Andere, nach Beurteilung von windata wesentliche Fehler oder Störungen, die keine Umgehung mit zumutbaren organisatorischen Mitteln erlauben (betriebsbehindernd), wird windata ebenfalls im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten beseitigen und die dazu erforderlichen Maßnahmen spätestens im Laufe des zweiten, auf die Fehler- bzw. Störungsmeldung folgenden Werktages einleiten.
- c) Zu Fehlern oder Störungen, die weder betriebsverhindernd noch betriebsbehindernd sind, wird windata nach Möglichkeit Hinweise geben, die die Folgen des Fehlers/der Störung mit, für den Kunden zumutbarem Aufwand beseitigt oder umgangen werden kann. Nach eigenem Ermessen wird windata im Rahmen eines Updates oder einer Produktanpassung diese Mängel beheben.

5. Leistungsstörung, Sach- und Rechtsmängel

5.1. Erbringt windata die Leistungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet, so kann der Kunde windata schriftlich eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen setzen. Erbringt windata die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder schlägt die Leistungserbringung fehl, kann der Kunde die Vergütung (s. Ziffer 7.) in angemessenem Umfang mindern und – soweit der schriftlich gesetzten Nachfrist eine Kündigungsandrohung verbunden war und es sich um

eine wesentliche Pflichtverletzung handelt – den Vertrag vorzeitig schriftlich kündigen.

- 5.2.** Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche
- bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang;
 - bei Nichtverfügbarkeit der Lösung außerhalb der üblichen Bankverarbeitungszeiten (Bankrechenzentren);
 - bei unsachgemäßer Nutzung der Lösung;
 - bei nicht reproduzierbaren oder durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern/Störungen;
 - bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen;
 - wenn der Kunde nicht die aktuelle Version einsetzt und daraus ein Mangel resultiert;
 - wenn der Kunde nicht korrekte oder fehlerhafte Dateien gem. Leistungsbeschreibung Absatz 2, 2.1 einreicht.
- 5.3.** Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehen dem Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:
- Das Recht auf Nacherfüllung. windata entscheidet – unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden - nach eigenem Ermessen, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung/Neuerstellung erfolgt.
 - bei Dauerschuldverhältnissen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung (s. Ziffer 7.) sowie nach Fehlschlagen der Nacherfüllung auf Kündigung des Vertrags und/oder Schadensersatz.
- 5.4.** Der Kunde hat Mängel in detaillierter und nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die

Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich gegenüber windata anzuzeigen und geltend zu machen. Der Kunde hat hierbei die Arbeitsschritte, welche zum Auftreten des Mangels geführt haben und die Auswirkungen des Mangels darzustellen.

5.5. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufgegenständen innerhalb eines Jahres nach Übergabe und bei werkvertraglichen Leistungen innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

5.6. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von windata seine Rechte verletzt, wird der Kunde windata unverzüglich (schriftlich oder per E-Mail an support@konfipay.de) darüber informieren. windata ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unberechtigt geltend gemachte Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.

5.7. Werden durch die Leistungen von windata die Rechte Dritter verletzt, wird windata nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der angegriffenen Leistung verschaffen; oder
- die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

Falls eine andere Abhilfe mit einem angemessenen Aufwand von windata geschaffen werden kann, wird windata die Leistung unter Erstattung der vom Kunden dafür geleisteten Vergütung, abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zurücknehmen.

Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren bei Kaufgegenständen innerhalb eines Jahres nach Übergabe und bei werkvertraglichen Leistungen innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

5.8. Schadenersatz kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen, als die Haftung nach Abschnitt 9 (Haftung) begründet ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von windata für die Lösung zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten dürfen nicht im Klartext in Konfigurations- oder INI-dateien gespeichert werden oder unverschlüsselt über öffentliche Netzwerkverbindungen übertragen werden.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, Sicherheitsvorkehrungen der Lösung zu beachten. Er unterlässt es insbesondere, Authentifizierungsmechanismen zu umgehen oder Methoden der Lösung für andere als die ersichtlich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die über die Lösung bereitgestellt werden, sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Partner garantiert, sicherzustellen, dass er keine Daten ohne die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers oder eine gesetzliche Erlaubnis nach deutschem Recht erhebt, verarbeitet oder nutzt.

6.4 windata ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Dienst zu sperren, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung oder eine Gefährdung der Datensicherheit vorliegen. Der Kunde wird über eine solche Sperrung umgehend per E-Mail, telefonisch oder schriftlich informiert.

7. Sonderregelungen für individuelle Programmierleistungen, Abnahme werkvertraglicher Leistungen

7.1. windata erstellt auf Wunsch und aufgrund gesonderter Beauftragung für den Kunden nach dessen Anforderungen individuelle Programmierleistungen bzw. Anpassungsleistungen an der Lösung (Customizing).

7.2. Customizing (gesonderte Programmierleistungen) und damit ggf. verbundene Pflege- und Wartungsleistungen werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen zwischen windata und Kunden vereinbart.

7.3. Soweit sich windata, insbesondere im Rahmen einer Systementwicklung, -einrichtung, -umstellung o.ä., zu einer werkvertraglichen Leistung ver-

pflichtet, haftet windata nur für den Eintritt des jeweiligen Erfolges, wenn der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten (Ziffer 13) erbracht hat.

7.4. Grundlage für die Abnahme ist die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung (Spezifikation). Teilabnahmen sind möglich, sofern diese vereinbart wurden.

7.5. Die Abnahme der werkvertraglichen Leistung (Werk) oder der Teilleistung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung entweder durch schriftliche Erklärung des Kunden oder durch die produktive Nutzung (Inbetriebnahme) durch den Kunden.

7.6. Werkvertragliche Leistungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung als abgenommen,

- a) wenn der Kunde die werkvertragliche Leistung in Gebrauch nimmt bzw. in Gebrauch nehmen lässt und nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Inbetriebnahme nur zu Testzwecken erfolgt;
- b) mit Bezahlung der Abschlussrechnung der vertraglich vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat berechtigt einen Vorbehalt erklärt oder die Abnahme verweigert;
- c) wenn der Kunde innerhalb einer ihm hierfür von windata gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und windata auf diese Folge gesondert hingewiesen hat;
- d) wenn der Kunde innerhalb eines vereinbarten Zeitraums (Ziffer 7.7) keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und windata auf diese Folge gesondert hingewiesen hat.

7.7. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt ein Zeitraum für die Abnahme von zwei Wochen nach Übergabe der werkvertraglichen Leistung als vereinbart;

8. Urheber- und sonstige Rechte

8.1. Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öf-

fentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen von windata sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von windata zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen von windata gewährt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.

8.3. Verstößt der Kunde gegen die in Ziffern 8.1 bis 8.2 genannten Regelungen, ist windata nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, die betreffenden Leistungen fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist windata berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht zu vertreten hat.

8.4. windata ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Lösung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

9. Vergütung und Zahlungsverzug

9.1. Der Kunde bezahlt an die windata GmbH & Co.KG zur Abgeltung aller Leistungen nach diesem Vertrag eine Vergütung gem. beauftragtem Angebot.

9.2. Rechnungen der windata GmbH & Co.KG sind zahlbar ohne Abzug sofort nach Erhalt. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Unberechtigter Abzug von Skonto wird nachgefordert.

9.3. windata ist zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung nach Ankündigung (entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der zur Lösung gehörenden Internetseite www.windata.de bzw. www.konfipay.de) berechtigt. Eine Anpassung der Vergütung tritt frühestens drei Monate nach Ankündigung bzw. zum Beginn eines neuen, auf den Veröffentlichungszeitpunkt folgenden Vertragsjahres in Kraft.

9.4. Führen neue gesetzliche oder behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung, ist windata berechtigt, die Vergütung auch innerhalb eines Vertragsjahres zu erhöhen.

9.5. Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich kündigen.

9.6. windata kann, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und schriftlicher Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.

9.7. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen windata an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

10. Haftung

10.1. windata schuldet dem Kunden auf außervertraglicher Grundlage Schadensersatz nur in folgendem Umfang:

- a) Bei Vorsatz oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit in voller Höhe;
- b) Bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren und typischen Schadens;
- c) In sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalspflicht), und zwar ebenfalls beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

10.2. Die Haftung der windata GmbH & Co.KG für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.3. Der Kunde stellt windata von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch einen nicht vertragsgemäßen Einsatz der Lösung durch den Kunden begründet sind.

10.4. windata übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die tatsächliche und fristgerechte Verarbeitung (Verbuchung) der vom Kunden in der Lösung eingereichten/eingelieferten Dateien bzw. Zahlungsverkehrsdatensätze durch das Kreditinstitut des Kunden. Der Kunde hat selbstständig für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen.

10.5. Bei Verlust von Daten auf dem System des Kunden (Computer/Server des Kunden), welche durch die Nutzung der Lösung verursacht sind, haftet windata nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung (täglich) durch den Kunden erforderlich ist.

11. Technische Hilfestellung (Hotline)

11.1. windata unterstützt den Kunden bei Störungen der vertragsgemäßen Nutzung der Lösung und bei Bedienerproblemen. Der Kunde kann hierzu die Kundenberatung von windata unter der Rufnummer +49 7522 97700 montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr telefonisch kontaktieren.

11.2. Außerhalb der unter 11.1 genannten Zeiten kann der Kunde Anfragen per E-Mail an support@konfipay.de richten.

11.3. windata wird telefonische Anfragen und Anfragen per E-Mail im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten kurzfristig und durch eine/einen fachkundige/fachkundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter beantworten.

11.4. windata kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass Anfragen zu Softwareprogrammen Dritter (welche die Lösung verwenden) beantwortet werden können. Anfragen zu Fremdprogrammen sind direkt an den jeweiligen Hersteller zu richten. windata wird, im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten versuchen, den Hersteller der Fremdsoftware bestmöglich zu unterstützen.

12. Vertragsdauer

12.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer.

12.2. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich zu kündigen. Es genügt

die rechtzeitige Absendung der Kündigung (Datum des Poststempels).

12.3. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Vertragspartner Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet wird,

b) wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung (siehe Ziffer 5.) wiederholt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nach dem verzugsbegründenden Ereignis in Verzug ist.

12.4. Mit Wirksamwerden einer Kündigung wird der Zugriff auf die Lösung (Anwendung und Daten) gesperrt. Nach einer angemessenen Frist und unter Berücksichtigung von Ziffer 2.5 werden die gespeicherten Daten gelöscht.

13. Mitwirkungspflichten

13.1. Zur Nutzung der Lösung ist es erforderlich, dass der Kunde mit seinem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des „Datenträgeraustauschs mit Servicerechenzentren (DTA SRZ)“ oder eine vergleichbare Regelung (EBICS-Zugang) abschließt.

13.2. Der Kunde wird windata auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Vereinbarung zur Aktivierung der Bankverbindung in der Lösung vorlegen.

13.3. Die zur Erbringung der Leistung gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie die für einen reibungslosen Ablauf benötigten Arbeitsmittel sind vom Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

13.4. Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und Mehraufwand und wurde die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden von windata schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Kunden angemahnt, so ist windata neben der Anpassung des Zeitplans berechtigt, eine entsprechend erhöhte Vergütung zu verlangen.

13.5. Der Kunde nennt windata einen Ansprechpartner. Die Auskünfte der jeweils vertraglich benannten Ansprechpartner sind verbindlich.

13.6. Besondere, durch windata nicht beeinflussbare Gefahrenquellen müssen eigenverantwortlich durch den Kunden ausgeschaltet werden. Dazu gehören insbesondere

- a) das Ausführen von Anwendungen, die die Sicherheitsmechanismen der Lösung und/oder windata-Produkten und windata-Leistungen umgehen;
- b) der Einsatz von Programmen, Treibern und Mechanismen, die auf unsicheren Quellen stammen oder deren Hersteller/Herkunft unbekannt ist.

14. Einschaltung Dritter

14.1. windata darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen.

14.2. windata haftet für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB im Rahmen der in Nr. 7 geregelten Beschränkungen und Ausschlüsse.

15. Datenschutz

15.1. windata verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. windata wird die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen einhalten und wird diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

15.2. Der Kunde stimmt zu, dass windata berechtigt ist, dem Kunden Informationen zu aktuellen Produkten und Dienstleistungen per Post oder per E-Mail zu senden darf.

15.3. Werden personenbezogene Daten durch windata im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). windata wird dafür Sorge tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.

Der Kunde beauftragt windata mit der Vornahme aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationellen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust, Verfälschung oder unbefugtem Zugriff.

15.4. Datenverarbeitungsaufträge des Kunden werden mit von windata vergebenen individuellen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) durchgeführt. Mit Löschung der Benutzerkennung durch den Kunden sind die unter dieser Kennung gespeicherten Daten nicht mehr im Zugriff des Kunden.

15.5. windata wird die Daten des Kunden und die in den eingereichten Zahlungsdateien bzw. abgerufenen Kontoumsatzdaten ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages speichern, nutzen und nur an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist.

15.6. Wird gegenüber windata behördlich oder gerichtlich angeordnet, Daten des Kunden und der durchgeführten Zahlungsverkehrstransaktionen offenzulegen bzw. auszuhändigen, wird windata den Kunden darüber schriftlich oder per E-Mail informieren.

15.7. Es gelten die allgemeinen Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung der windata GmbH & Co.KG. Sofern darin nicht alle Bedingungen ausreichend formuliert sind, gelten die jeweils zum Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union zur Auftragsdatenverarbeitung.

16. Sonstiges

16.1. windata ist berechtigt, die Firmenbezeichnung des Kunden in einer Referenzliste zu führen und zu veröffentlichen. Der Kunde bestätigt, dass windata zur Nutzung der Firmenbezeichnung und/oder Logos bzw. Markenzeichen des Kunden für Publikationen, Werbematerialien, Präsentationen und Internetseiten mit Bezug auf die Lösung berechtigt ist.

17. Schlussbestimmungen

17.1. windata ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und/oder sie anzupassen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und soweit die Änderungen und/oder

Nutzungsvertrag für die Online-Dienste



Version 2.0 (01.03.2024)

Anpassungen unter Berücksichtigung beider Vertragspartner zumutbar sind. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen und/oder Anpassungen aufgrund einer für windata bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Störung des Äquivalenzverhältnisses dieser Vereinbarung in nicht unbedeutendem Maße erforderlich ist oder aufgrund von Rechtsprechung oder einer Änderung der Gesetzeslage oder aufgrund unabwendbarer, behördlicher Maßnahmen für die weitere Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Eine Änderung der Hauptleistungspflicht wird ausgeschlossen.

17.2. windata wird dem Kunden die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform per E-Mail oder über die Lösung übermitteln und auf die Neuregelungen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinweisen. Zugleich wird windata dem Kunden eine angemessene, mindestens sechs Wochen lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in

Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. windata wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

17.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wangen im Allgäu, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.7. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

windata GmbH & Co.KG
Gegenbaurstraße 4
88239 Wangen im Allgäu

Telefon +49 7522 9770-0
Telefax +49 7522 9770-179
eMail info@windata.de
Geschäftsführer: Josef Baumann, Michael Rudhart
Handelsregister Ulm HRA 720688
Umsatzsteuer-ID DE256165143

persönlich haftende Gesellschafterin:
windata Verwaltungs GmbH
Gegenbaurstraße 4
88239 Wangen im Allgäu

Geschäftsführer: Josef Baumann, Michael Rudhart
Handelsregister Ulm HRB 721386
Beauftragte für den Datenschutz: PRW Consulting GmbH Marcel Erntges LL.B., MA
stv. Datenschutzbeauftragte: Andrea Kahlert
datenschutz@windata.de